



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, 6. 32 M. statt 36 M., für 1/3, 6. 11 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, 6. 13.50 M., 1/3, 6. 26 M., 1/4, 6. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 203.

Leipzig, Donnerstag den 2. September 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Erfreut bringen wir zur Kenntnis, daß

Frau Kommerzienrat Otto Rauhardt, geb. Becker
i. Va.: Carl Fr. Fleischer, Leipzig

dem Unterstützungs-Verein durch Zahlung von dreihundert Mark als immerwährendes Mitglied beigetreten ist.

Berlin, den 31. August 1915.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.
Mag Schotte. Mag Paschke. Reinhold Borstell.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im vergangenen Monat August wurden ausgezahlt:

- 1389.— Krankengelder,
- 300.— Begräbnisgeld,
- 136.10 Wittwen- und Waisengelder und
- 564.— Notstands- und Stellenlosen-Unterstützungen.

Leipzig, 1. September 1915.

Der Vorstand.

Die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels.

Eine Besprechung von R. V. Prager.

Von dem umfassenden Handbuch des gesamten Handelsrechts, das Professor Dr. Victor Ehrenberg herausgibt, ist soeben die 2. Abteilung des 5. Bandes erschienen, die die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels von Professor Erwin Riezler, die Beförderungsgeschäfte von Geh. Regierungsrat Ernst Rundnagel und das Post-, Telegraphen- und Fernsprechteil von Franz Scholz umfaßt.*) Uns soll heute die Riezlersche Arbeit beschäftigen.

Das Handbuch ist eine vollkommene Neubearbeitung des Endemannschen, das in der Literatur eine sehr hohe Stellung eingenommen hat, aber durch den Fluß der Gesetzgebung nunmehr überholt ist. Das neue Handbuch, das zu Mitarbeitern die ersten Kräfte zählt, soll in sechs Teilen erscheinen, von denen bisher der erste Band, 2. Band 1. Abteilung und die nunmehr vorliegende 2. Abteilung des 5. Bandes erschienen sind. Das Handbuch soll in systematischer Bearbeitung die Gesamtheit des Handelsrechts umfassen, einschließlich des Handelsstrafrechts, und wird nach seiner Vollendung ein stattliches Denkmal deutscher Wissenschaft bilden.

Riezler gliedert sein Buch in folgende Abschnitte: Nach einem allgemeinen Überblick folgen die Geschäfte der Verleger mit Urhebern von Schriftwerken; ihm schließen sich die Geschäfte der Kunstverleger mit Künstlern an; den Beschluß macht die Organisation und der Geschäftsbetrieb des Buchhandels.

*) Handbuch des gesamten Handelsrechts. Hrsg. von Victor Ehrenberg, Professor an der Universität zu Leipzig. Bd. V, Abt. 2. gr. 8°. (XXI, 868 S.) Leipzig, D. R. Weisland, 1915. Preis M. 23.— ord.

Zunächst wird ausgeführt, daß die Geschäfte des Buchhandels Grundhandelsgeschäfte nach HGB. § 1 Abs. 8 sind und infolgedessen derjenige, der sie gewerbsmäßig betreibt, gleichgültig in welchem Umfange, Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist. Die Folge davon ist, daß jeder, der diese Geschäfte betreibt, verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Vielleicht hätte hier erwähnt werden können, daß die Praxis der Gerichte der Theorie nicht ganz entspricht, insofern Kleinhandelsbetriebe, wie Kolporteure, kleinere Annoncensammler, ja auch kleinere Antiquare, ihr Geschäft sehr oft nicht in das Handelsregister eintragen lassen, oder die gewünschte Eintragung von dem Handelsrichter abgelehnt wird. Hinzugefügt wird noch, daß, wie wohl nicht jeder wissen wird, die Geschäfte der Lesezirkel und der Leihbibliotheken nicht zu den Grundhandelsgeschäften gehören, also nicht eintragungspflichtig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mit dem Betriebe von Grundhandelsgeschäften, z. B. einem Sortiment, verbunden sind.

In der geschichtlichen Entwicklung des Verlagsrechts (§ 2) wird kurz die Bildung des Verlagsrechts dargestellt, wie sich aus Generalprivileg und aus Spezialprivileg im Laufe der Jahrhunderte ein wirklicher Urheberrecht entwickelt hat. Die Frankfurter und die Leipziger Büchermesse werden gestreift, und die Gesetzgebung wird verfolgt. Die vereinsrechtlichen Ordnungen der einzelnen Verlegergruppen, sowie die Verlagsordnung des Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel vom 30. April 1893 und die anderen Ordnungen des Börsenvereins werden erwähnt, und hinzugefügt, daß alle diese Ordnungen nicht die Bedeutung einer allgemein gültigen Rechtsquelle haben. Da sie weder Gesetz noch kodifiziertes Gewohnheitsrecht sind, binden sie formell nur diejenigen, die der betreffenden Verlegergruppe bzw. dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler angehören. Da aber fast alle bedeutenden Verlagsfirmen den Organisationen angehören, nähert sich die tatsächliche Bedeutung jener Ordnungen stark dem Gewohnheitsrecht. Dem wäre entgegenzuhalten, daß das Reichsgericht bei verschiedenen Gelegenheiten dahin erkannt hat, daß die Ordnungen und Satzungen des Börsenvereins nicht nur die Börsenvereinsmitglieder binden, sondern als Ausdruck der allgemeinen Anschauung des deutschen Buchhandels für alle verbindlich sind, die den Buchhandel betreiben.

Eine ausführliche Behandlung erfährt der Verlagsvertrag unter ausgiebiger Heranziehung der Literatur und Rechtsprechung. Bei Gelegenheit der Auslegung des Verlagsvertrags (§ 5c) macht Riezler darauf aufmerksam, daß, wo Vertrag und Gesetz Lücken lassen, die »Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel« und die »Verlagsordnung deutscher Musikalienhändler« für die Auslegung zwar beachtlich, aber doch nicht schlechthin unter allen Umständen maßgebend sind; denn diese Ordnungen sind eben nur der äußere Ausdruck der Anschauungen, die bei dem Börsenverein und dem Verein Deutscher Musikalienhändler angehöriger Verleger herrschen; die Gegenkontrahenten hätten auf die Gestaltung dieser Ordnung keinen Einfluß.

Auch auf die Bedeutung der Verkehrssitte zur Auslegung des Verlagsvertrages namentlich über den Umfang der dem Verleger zustehenden Berechtigung weist der Verfasser hin, warnt aber davor, alles das als Verkehrssitte anzusehen, was häufig geübt wird und doch nicht als Verkehrssitte angesprochen werden kann. So